

12. Erstreckt sich die Verantwortlichkeit des Redakteurs einer periodischen Druckschrift auch auf solche Beilagen einer Nummer der Druckschrift, welche auf dem Hauptblatte nicht als Beilagen bezeichnet sind?

Gesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 §§. 7. 20 (R.G.Bl. S. 65).

Bgl. Bd. 5 Nr. 109.

II. Straffenat. Urth. v. 22. September 1882 g. D. u. Gen.
Rep. 1658/82.

I. Landgericht Jnsterburg.

Aus den Gründen:

Nach dem für erwiesen erachteten Thatbestande hat der Angeklagte D. mit der Nr. 251 der „G. er Zeitung“, einer periodischen Druckschrift, welche Nummer er als verantwortlicher Redakteur gezeichnet hat, die Nr. 14 der in Hamburg erscheinenden „Erholungsfunden“ verbreitet, in welcher durch eine Anzeige des Banthausess J. B. K. zum Ankaufe von Losen der Hamburger Staatslotterie aufgefordert wird. Von der Anklage einer Zuwiderhandlung gegen §. 1 der preuß. Verord. vom 5. Juli 1847 und §. 20 Abs. 2 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 ist der genannte Angeklagte freigesprochen unter folgender Motivierung:

Eine Strafbarkeit des Angeklagten D. kann nach dem vorliegenden Thatbestande nicht anerkannt werden. Als verantwortlicher Redakteur der „G. er Zeitung“ kann er nach den Bestimmungen des Preßgesetzes für den strafbaren Inhalt der Nr. 14 der „Erholungsfunden“ nicht haftbar gemacht werden, weil er dieselben nicht als Beilage der Nr. 251

der „Ger Zeitung“ bezeichnet und daher die Verbreitung der „Erholungsstunden“ nicht in seiner Eigenschaft als verantwortlicher Redakteur bewirkt hat.

Mit Recht wird diese Begründung von der Revision als rechtsirrtümlich angegriffen.

Die Strafkammer verwertet den Umstand, daß in der Nr. 251 der „Ger Zeitung“ nicht auf die mitverbreitete Nr. 14 der „Erholungsstunden“ hingewiesen ist, nicht als ein Verweismoment für die Annahme, daß letzteres Blatt nicht die Bestimmung erhalten habe, der Nr. 251 jener Zeitung als Beilage zu dienen, sondern sie stellt den Rechtsatz auf, daß die Verantwortung des Redakteurs sich auf diejenigen Beilagen einer Zeitschrift nicht erstrecke, welche in dem Hauptblatte nicht als Beilagen bezeichnet seien. Das Urteil verweist in dieser Beziehung ohne weitere Begründung allgemein auf die Bestimmungen des Preßgesetzes; letzteres spricht aber einen derartigen Rechtsatz nicht aus, und es ist kein Grund ersichtlich, aus welchem dem rein äußerlichen Umstande, ob die Beilage im Hauptblatte als solche bezeichnet ist, eine entscheidende Bedeutung für die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Redakteurs beigelegt werden könnte. Nach §. 7 des Preßgesetzes muß auf jeder Nummer, jedem Stücke oder Hefte einer periodischen Druckschrift der verantwortliche Redakteur genannt sein; da aber das Gesetz den Ort, woselbst die Angabe zu bewirken ist, nicht näher bestimmt, und mehrere Bogen Hauptblatt und Beilagen einer Zeitungsnummer, soweit das Gesetz nicht eine Ausnahme hinstellt (§. 7 Abs. 2, §. 27 Abs. 2 a. a. O.), ein Ganzes bilden, so reicht es zur Begründung der Verantwortlichkeit des Redakteurs für den Inhalt der ganzen Nummer regelmäßig aus, wenn überhaupt auf dem ersten Bogen bezw. auf dem Hauptblatte die Angabe enthalten ist. Im vorliegenden Falle ist die Angabe auf dem Hauptblatte gegeben; ob die Benennung auf einer Beilage genügt haben würde, kann hier unerörtert bleiben. Danach blieb zu prüfen, ob in der That die Nr. 14 der „Erholungsstunden“ als Beilage der Nr. 251 der „Ger Zeitung“ zu gelten hat. Bejahendenfalls war D., als verantwortlicher Redakteur der Zeitungsnummer, auch für den Inhalt der Beilage, als eines Teiles der ersteren, verantwortlich und konnte sich dieser Verantwortlichkeit nicht dadurch entziehen, daß er die Beilage des Blattes als solche nicht ausdrücklich bezeichnete. Für die Prüfung kam zunächst die gleichzeitige und gemein-

same Ausgabe an denselben Personenkreis oder einen Teil dieses Kreises in Betracht. Außerdem mußte in Frage kommen, ob das durch derartige Umstände herbeigeführte äußere Verhältnis des Beiliegens auf den Willen desjenigen zurückzuführen ist, welchem die Leitung des Hauptblattes oblag. Nach diesen Richtungen hin hat die Strafkammer jede Prüfung unterlassen, indem sie ohne gesetzlichen Anhalt einen urkundlichen Nachweis der Beilagequalität forderte.